

# Kinderbetreuungsunterstützung für Eltern

Unterstützung für berufstätige Eltern, die ihre Kinder (über 2,5-jährige) in einem NÖ Landeskindergarten der Stadtgemeinde Mistelbach betreuen lassen.

---

Richtlinien – gültig ab 01.06.2020

## Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Stadtgemeinde Mistelbach fördert Familien der Stadtgemeinde Mistelbach, wenn diese ihre Kinder in einem der NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Mistelbach betreuen lassen.

1.2 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

## Förderung der Eltern

2.1 Die Stadtgemeinde Mistelbach kann einer Familie in der Stadtgemeinde Mistelbach für jedes in einem NÖ Landeskindergarten der Stadtgemeinde Mistelbach betreute Kind einen Zuschuss zum Betreuungsbetrag gewähren.

2.2 Die Erziehungsberechtigten müssen den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mistelbach haben und eine ordnungsgemäße Bedarfsmeldung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten abgegeben haben.

Im Sinne dieser Richtlinien gelten als:

2.3 **Betreuungsbeitrag:** Monatliche Aufwandsentschädigung, die die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eines Minderjährigen leisten. Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Betreuungsbeitrages.

2.4 **Familieneinkommen:** Monatliches Familiennettoeinkommen der oder des Erziehungsberechtigten, einschließlich des Nettoeinkommens einer etwaigen Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegekindergeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld.

Als Einkommen gilt:

2.4.1 bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

2.4.2 bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

2.5 Die förderbaren Betreuungsstunden müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Arbeitszeit bzw. zum Arbeitseinkommen stehen. Der Arbeitgeber muss die Anzahl Wochenstunden bestätigen.

Berufstätigkeit/Wochenstunden bei Alleinerziehenden oder wenn der Partner oder Partnerin Vollzeit (oder > 30 WStd.) beschäftigt ist	Betreuungszeit	Maximal anerkannte monatliche Betreuungszeit ab 13:00 Uhr	Gebühr Nachmittagsbetreuung	Monatlicher Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bei einer Förderung von		
				25%	50%	75%
mehr als 30 WStd.	MO-FR: bis 17:00 Uhr	80 Stunden	€ 100,00	€ 25,00	€ 50,00	€ 75,00
mehr als 20 bis 30 WStd.	MO-FR: bis 16:00 Uhr	60 Stunden	€ 90,00	€ 22,50	€ 45,00	€ 67,50
mehr als 10 bis 20 WStd.	MO-FR: bis 15:00 Uhr	40 Stunden	€ 70,00	€ 17,50	€ 35,00	€ 52,50
bis 10 WStd.	MO-FR: bis 14:00 Uhr	20 Stunden	€ 50,00	€ 12,50	€ 25,00	€ 37,50

2.6 Berechnung der Förderung: Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Gefördert wird jener Anteil (25%, 50% oder 75%) an den Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (Tabelle) liegt.

Einkommenstabelle (netto)

Familie				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 2.000,00	bis € 2.350,00	bis € 2.800,00	bis € 3.250,00	75%
bis € 2.200,00	bis € 2.550,00	bis € 3.000,00	bis € 3.450,00	50%
bis € 2.400,00	bis € 2.750,00	bis € 3.200,00	bis € 3.650,00	25%
darüber	darüber	darüber	darüber	0%

Alleinerziehender				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 1.400,00	bis € 1.750,00	bis € 2.200,00	bis € 2.650,00	75%
bis € 1.600,00	bis € 1.950,00	bis € 2.400,00	bis € 2.850,00	50%
bis € 1.800,00	bis € 2.150,00	bis € 2.600,00	bis € 3.050,00	25%
darüber	darüber	darüber	darüber	0%

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450,-

## Antragstellung

3.1 Die Antragstellung erfolgt an die Stadtgemeinde Mistelbach, Fachbereich Generationen.

3.2 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen der Stadtgemeinde Mistelbach, Fachbereich Generationen, zur Berechnung der Förderung vorzulegen.

3.3 Erziehungsberechtigte, die die Betreuung ihres Kindes oder ihrer Kinder selbst durchführen können (weil sie z.B. nicht berufstätig sind) und dafür insbesondere Kinderbetreuungsgeld oder eine andere vergleichbare Leistung beziehen, können keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten. Wird Arbeitslosengeld bezogen, muss das AMS bestätigen, dass ein Kurs oder eine Ausbildung belegt wird. Ansonsten kann ebenfalls kein Zuschuss gewährt werden.

## Datenverarbeitung

4.1 Die Stadtgemeinde Mistelbach, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung der Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Mistelbach sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie § 7a NÖ Familiengesetz:

- Erziehungsberechtigte des oder der betreuten Kinder: Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum, Beruf, Personenstand, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), gegebenenfalls Bankverbindung

- Name, Geburtsdatum und Kontaktdaten des oder der betreuten Kinder

- Name der vom Antragsteller oder der Antragstellerin bekanntgegebenen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Familieneinkommen, vom Antragsteller oder Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung (insb. Einkommensnachweis der Erziehungsberechtigten sowie im gemeinsamen Haushalt lebender Partner oder Partnerin, Nachweis über den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Geburtsurkunden der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, für die Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird, Meldebestätigung gemäß Meldegesetz 1991 aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) sowie Angaben des Arbeitgebers über das Beschäftigungsausmaß

- Betreuungsform, Betreuungsausmaß und Kosten der Betreuung des Kindes

- Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen

- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Kinderbetreuungsförderung

4.2 Die Stadtgemeinde Mistelbach hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.mistelbach.gv.at/datenschutzerklaerung](http://www.mistelbach.gv.at/datenschutzerklaerung) abrufbar.

4.3 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich.

4.4 Die personenbezogenen Daten werden gem. § 7a Abs 3 NÖ Familiengesetz solange gespeichert, solange dies für die unter Punkt 4.1 angeführten Zwecke erforderlich ist.

4.5 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Möglichkeit, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

4.6 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Ebenso ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.

## **Meldepflicht und Rückerstattung**

5.1 Der Antragsteller oder die Antragstellerin sind dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung schriftlich anzuzeigen.

5.2 Wurde der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist dieser über Aufforderung dem Land NÖ unverzüglich rückzuerstatten.

## **Gewährung der Zuschüsse**

6.1 Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt in der Form, dass der monatliche Verrechnungsbetrag für die Nachmittagsbetreuung abzüglich des Zuschusses verrechnet wird. Wird der Antrag zu spät gestellt, kann keine rückwirkende Begutschriftung erfolgen.

# NÖ Landeskindergarten Förderung Nachmittagsbetreuung



An die Stadtgemeinde Mistelbach  
Fachbereich Generationen  
Hauptplatz 6  
2130 Mistelbach

Hiermit beantrage ich entsprechend der **Richtlinien** einen Zuschuss zum Kostenbeitrag für die  
Nachmittagsbetreuung ab \_\_\_\_\_

Familien- und Vorname des Kindes/der Kinder

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Adresse des NÖ Landeskindergartens, den das Kind besucht/die Kinder besuchen

\_\_\_\_\_

Familien- und Vorname der Eltern/Erziehungsberechtigten,  
der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Adresse des Hauptwohnsitzes der Eltern/Erziehungsberechtigter und  
des Kindes/der Kinder, für das/für die Förderung beantragt wird

\_\_\_\_\_

Telefonnummer für Rückfragen

e-mail für Rückfragen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Folgende Unterlagen (Einkommensnachweise, etc.) werden mit diesem Antrag übermittelt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben:

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_